

MISCELLANEA BAVARICA MONACENSIA  
Dissertationen zur Bayerischen Landes- und Münchner Stadtgeschichte  
herausgegeben von Karl Bosl und Richard Bauer

---

– Heft 102 –

KURT MALISCH

# KATHOLISCHER ABSOLUTISMUS ALS STAATSRÄSON

Ein Beitrag  
zur politischen Theorie Kurfürst Maximilians I. von Bayern



Kommissionsbuchhandlung R. Wölfle, München

---

Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München  
1981

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Dezember 1980

Referent: Prof. Dr. Karl Bosl

Korreferenten: Prof. Dr. Ludwig Hammermayer

Prof. Dr. Hans Schmidt

Schriftleitung:

Dr. W. Grasser, Stauffenbergstraße 5/pt., 8000 München 40

11111

Alle Rechte vorbehalten

– auch die des Nachdrucks von Auszügen,  
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung –

© Copyright 1981 Stadtarchiv München

ISBN 3-87913-116-3

Druck: UNI-Druck, Amalienstraße 83, 8000 München 40

Auslieferung: Kommissionsbuchhandlung R. Wölfle,  
Amalienstraße 65, 8000 München 40

ABKÜRZUNG: Für Zitate wird die Abkürzung MBM empfohlen,  
z. B. MBM Heft 2 Seite 66

## I N H A L T

I.	Einleitung	1
II.	Die Staatsliteratur in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert als politisch-theoretischer Umkreis der politischen Testamente Maximilians	10
III.	Die politischen Testamente Maximilians	34
IV.	Der Aufbau der "Politicorum libri decem" und der "Monita paterna"	45
V.	Exkurs zur Gliederung von Lipsius' "Politik" im Vergleich zu den "Monita paterna"	78
VI.	Vergleich der Einzelabschnitte der "Politicorum libri decem" und der "Monita paterna"	83
	1. Religionssachen	83
	2. "De famae studio"	97
	3. Tugendlehre	112
	4. Verwaltungswesen	140
	5. Machtgrundlagen des Staates	159
	6. Gründe für innerstaatliche Unruhen	181
	7. Kriegs- und Militärwesen	205
	8. Herrscherbild und Staatsräson	217
VII.	Exkurs zu den Zitatübereinstimmungen in Lipsius' "Politicorum libri sex", Contzens "Politicorum libri decem" und den "Monita paterna"	267
VIII.	Zusammenfassung	282
IX.	Zum Verhältnis von politischer Theorie und politischer Praxis	286
	Quellen und Literatur	321

## I. EINLEITUNG

"Das sind tief bedeutsame, inhaltschwere Augenblicke, die im Wechsel der Herrschaft vorübergehen: wenn dort ein Fürst, ermüdet von der Bürde, die er langes Leben hindurch sorgenschwer getragen, sich in die Gruft zur Ruhe niederlegt, und seine Thaten ihm zum Gerichte folgen; hier ein Anderer mit frischem Lebensmuth und guten Vorsätzen den Thron besteigt, der im Laufe der Zeiten schon viele Hoffnungen und viele Täuschungen getragen. Dann erhebt sich um die Wetterscheide, in der zwei Zeiten einander gegenübertreten, ein großes Streiten und ein reges Getümmel aller Geister; wie Freude und Trauer auf's engste sich berühren, so fordert die werdende Zukunft im Kampfe mit der zerrissenen Gegenwart die fernste Vergangenheit sich zur Helferin heraus, und wenn das Böse zur Vertheidigung seines gewonnenen Gebietes sich in seinem tiefsten Grunde rührt, so erscheint dagegen auch das Gute von verjüngter Hoffnung angeregt, zum Streite rüstig, und frischen Muthes voll. Dem Volke aber sind diese bewegten Tage Merktage, die ihm die muthmaßliche Witterung eines neuen Stufenjahres deuten" <sup>1)</sup>.

Mit diesen Worten läßt Joseph Görres zu Beginn seines Sendschreibens "an den König Ludwig von Baiern bei seiner Thronbesteigung", das in der Form eines fiktiven Appells, den der bayerische Kurfürst an seinen "späten Enkel" richtet, verfaßt ist, und dessen Inhalt Görres aus den "Monita paterna" Maximilians an seinen Sohn Ferdinand Maria bezieht, Maximilian den Wechsel der Herrschaft beschreiben. Das Bestreben der Fürsten, diese Zäsur, welche die Übergabe der herrscherlichen Befugnisse bedeutet, nicht auf die bis zu diesem Zeitpunkt verfolgte Politik einwirken zu lassen, sondern deren Kontinuität

---

1) Joseph Görres, Der Kurfürst Maximilian der Erste an den König Ludwig von Baiern bei seiner Thronbesteigung, in: Der Katholik, Eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung, 15. Bd., 5. Jg., I.-III. Heft, Straßburg 1825, S. 219-249, hier S. 219 f.

zu sichern, löste die Entstehung einer eigenen literarischen Gattung aus, die speziell der Absicht diente, dem unerfahrenen Nachfolger die Anfangsschwierigkeiten seiner Amtszeit überbrücken zu helfen und ihn auf die politische Haltung seines Vorgängers zu verpflichten. Die literarische Ausdrucksform, die diesem Ziel Rechnung trug, ist vor allem die des politischen Testaments<sup>2)</sup>. Meist als Regelkanon politischer Verhaltensweisen konzipiert, enthalten politische Testamente in unterschiedlicher Ausführlichkeit und wechselnder thematischer Konzentration die Grundsätze, denen ein Fürst während seiner Regentschaft gefolgt war - oder zumindest folgen sollte - und derer sich nunmehr der Nachfolger befleißigen sollte<sup>3)</sup>. Man hat sie daher als "literarische Spiegelungen des Herrscherbildes" bezeichnet<sup>4)</sup>. Der Begriff "Testament" ist also nur insofern gerechtfertigt, als es sich um ein letztes Vermächtnis handelt und ist demnach nicht im Sinne juristischer

---

2) Vgl. das umfangreiche Verzeichnis der gedruckt vorliegenden Fürstentestamente und -instruktionen bei J. Engelfried, Der deutsche Fürstenstaat des XVI. und XVII. Jahrhunderts im Spiegel seiner Testamente, Diss. (Masch.) Tübingen 1961, S.V-XIV.

3) Vgl. die Einleitung zu den "Monita paterna": "Quae mihi utilissima factu visa sunt, Ferdinande fili, quaeque tibi aliquando honori fore credidi, cum gubernaculo fascibusque admotus egebis non uno aut brevi, sed frequenti et prolixo monitore meque fato functum, qui moneam, non habebis, quam paucissimis conscripta parentis amantissimi velut suprema praecepta relinquo, quae id temporis meam vicem expleant". F. Schmidt, Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher von den frühesten Zeiten bis 1750 (Mon. Germ. Paed. 14), Berlin 1892 (S. 104-141), S. 105. - Hierzu vgl. die Einleitung des Großen Kurfürsten zu seinem politischen Testament:

"Die vatterliche liebe So Ich als ein vatter gegen seinen Sohn, vndt zukunfftigen Succesoren trage, hatt mich verursacht, Ihme einige auß langer erfahrungheit nutzliche vnerrichtungen zu hinterlassen, ...".

G. Küntzel u. M. Hass (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern nebst ergänzenden Aktenstücken, Bd. I, Leipzig u. Berlin 1911, S. 41. -

Zum politischen Testament des Großen Kurfürsten im Vergleich zu den späten Testamenten Kurfürst Maximilians I. von Bayern vgl. F. L. Carsten, Princes and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century, Oxford 1959, S. 404.

4) Vgl. St. Skalweit, Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts, in HZ 184 (1957), S. 65-80, hier S. 66.

Regelung materiellen Vermögens zu verstehen, sondern Beschreibung, Beurteilung und Wertung "richtigen" politischen Handelns<sup>5)</sup>.

Die Sitte, den Nachfolger testamentarisch zu unterweisen, ist nicht nur bei einzelnen Fürstenhäusern üblich, sondern ein allgemein verbreiteter Brauch der deutschen Fürsten des 16. und 17. Jahrhunderts und läßt sich vor dem 16. Jahrhundert nicht feststellen. Die Erklärung dafür mag einmal in der neuen Notwendigkeit zu sehen sein, den Thronerben angesichts der wachsenden landesfürstlichen Aufgaben zu instruieren, zum anderen und vor allem aber wohl in der Absicht, den Nachfolger auf das beherrschende religiöse Interesse auszurichten, das stark zur typischen Ausprägung der fürstlichen Testamente beitrug<sup>6)</sup>.

---

5) Vgl. dazu die Aufforderung Veit Ludwigs von Seckendorff an die deutschen Fürsten, "... durch bedachtsame christliche testamente und letzte Geschäfte guthen rath und erinnerung mitzuteilen, was sie etwan zeit ihres regiments nützlich oder schädliches in acht genommen, welches die nachfolger auch brauchen oder meiden können oder was sie auch zu rechter einigkeit und billigmäßiger vertheilung unter den fürstlichen successoren dienlich zu sein erachten" (Teutscher Fürstenstaat, 1656, 2. Teil, Cap. 7, § 30). Dazu vgl. H. Kraemer, Der deutsche Kleinstaat des 17. Jahrhunderts im Spiegel von Seckendorffs 'Teutschem Fürstenstaat', Nachdruck Wiss. Buchgesellsch. Darmstadt 1974.

6) Vgl. F. Hartung, Der deutsche Territorialstaat des XVI. und XVII. Jahrhunderts nach den fürstlichen Testamenten, in: Deutsche Geschichtsbl., Monatsschr. z. Förder. d. landesgesch. Forsch., XIII. Bd. (1912), S. 265-284, hier S. 268 f. - Der Forschungsstand hins. der politischen Testamente der deutschen Fürsten des 16. und 17. Jahrhunderts ist weitgehend unbefriedigend; bis heute liegt lediglich der vorstehend zitierte prägnante Überblick F. Hartungs vor. Der Versuch J. Engelfrieds, Hartungs Aufsatz quasi "auszuschreiben" (siehe oben Anm. 2) kann nicht als geglückt bezeichnet werden. Die zu breit gewählte Quellenbasis läßt keine differenzierte Einzelanalyse zu und mußte daher auch die Gesamtbeurteilung der frühneuzeitlichen Fürstentestamente zu oberflächlich geraten lassen; außerdem ist - insbesondere für brandenburgische Verhältnisse - wichtige Literatur, wie H. Hallmann, Die letztwillige Verfügung im Hause Brandenburg 1415-1740, in: Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 37 (1925), S. 1-30, unberücksichtigt geblieben. -

Eine weitere Gemeinsamkeit zahlreicher Testamente, die es ermöglicht, sie als literarische Gattung zu bezeichnen, ist die von ihnen bevorzugte äußere Form. Stil und Aufbau weisen deutliche Ähnlichkeit auf mit der formalen Gestalt eines anderen Literaturzweiges, der auch nach seiner Funktion als Vorläufer der politischen Testamente gelten kann<sup>7)</sup>. Politische Pädagogik, also die Vermittlung von "politischer Bildung und politischer Idealvorstellungen" war im Mittelalter die Aufgabe der Fürstenspiegel<sup>8)</sup>. Wie die Fürstenspiegel, die

---

Zu den politischen Testamenten Kurfürst Maximilians I. von Bayern vgl. neuerdings H. Dollinger, Kurfürst Maximilian I. von Bayern und Justus Lipsius, in: Archiv f. Kulturgesch. 46 (1964), Heft 2/3, S. 227-308 (zitiert als Dollinger, Lipsius). Dollinger versucht nachzuweisen, daß die politischen Testamente Maximilians von der Staatslehre des Justus Lipsius abhängig, Lipsius Hauptwerk, die "Politicorum sive civilis doctrinae libri sex" die "direkte Vorlage" der "Monita paterna" seien. Dollingers in zahlreichen Punkten widersprüchlichen Ergebnisse, die von ihm in seine Studien zur Finanzreform Maximilians I. von Bayern in den Jahren 1598-1618, Ein Beitrag zur Geschichte des Frühabsolutismus, Göttingen 1968 (zitiert als Dollinger, Finanzreform) übernommen wurden, sollen im Folgenden einer kritischen Überpfügung unterzogen und zugleich die staatstheoretischen Überzeugungen Maximilians neu formuliert werden.

7) "Es scheint, als ob ein gewisser Zusammenhang zwischen den Testamenten und den Regentenspiegeln und den Werken über Fürstenerziehung bestehe; finden sich doch in vielen Testamenten ausgedehnte Anweisungen über die Erziehung der fürstlichen Söhne." Hartung, a.a.O., S. 268.

Vgl. dazu G. v. Below, Rezension von Otto Loening, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes, Breslau 1906, in: HZ 102 (1908), S. 169. - Zur Fürstenspiegelähnlichkeit der politischen Testamente Richelieus und Ludwigs XIV. vgl. G. F. R. Treasure, Cardinal Richelieu and the development of absolutism, London 1972, S. 246 sowie Hartung, L'Etat c'est moi, in: HZ 169 (1949), S. 1-30, bes. S. 7.

8) W. Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, Stuttgart 1938, Nachdruck 1952, S. XII; vgl. auch S. 223: "Der Fürstenspiegel sollte ein politisches Handbuch sein."

entweder das Idealbild eines Herrschers zeichnen oder idealistische Leitsätze für das politisch-ethische Handeln des künftigen Regenten aufstellen, formulieren die politischen Testamente auf Grund ihrer gleichermaßen pädagogisch ausgerichteten Zielsetzung die staatstheoretischen Prinzipien, die sie vertreten, in lehrhaft-eindringlicher Prägnanz und rücken ihre Forderungen in den Bereich des Idealen.

Diese Tendenz, mehr dem Grundsätzlichen und Normativen zu dienen als dem politischen Augenblick, bestimmt die Grenzen der Interpretierbarkeit dieser Quellen und bedingt die ihnen adäquate Methode der Auswertung. Denn, da sie weniger Information über den Fürsten bieten, wie er war, sondern wie er sein sollte, also nur einen Ausschnitt des realen Herrscherbildes enthalten, das sich sehr viel weiter, vieldeutiger und widerspruchsvoller darstellt, als seine Herrschaftstheorie zeigte und zeigen wollte, muß es sich zur staatstheoretischen Charakterisierung ihres Verfassers als unfruchtbar erweisen, in die Untersuchung politischer Testamente die Regierungspraxis ihres Verfassers miteinzubeziehen, also die Relation zwischen politischer Theorie und politischer Praxis zu prüfen, will man sich nicht mit der Feststellung von Unterschieden differierendsten Grades, ja eklatanten Widersprüchen begnügen<sup>9)</sup>. Solche Beispiele der Diskrepanz sind bei politischen Denkern, die zugleich praktische Politiker waren, ebenso häufig wie bei Fürsten, von denen eine Theorie

---

9) "Nachdem nun der testirende Fürst und der Verfasser des Testaments waren, nachdem ist auch die Waare. Man darf freilich das Leben der Fürsten nicht allemahl gegen ihre Testamente halten, ohne in Verwunderung zu gerathen, wie sie zu allen den schönen Sachen, herrlichen Ermahnungen, Weisheits-Regeln und der ganzen Summe von Gesinnungen kommen, wovon ihr Leben und Handlungen nur allzuoft das gerade Gegentheil enthalten." Patriotisches Archiv für Deutschland, Bd. IX (1788), hrsg. von Friedrich Carl von Moser, S. 152. - Vgl. dazu Ehrenfried, a.a.O., 245 f. - Zur Konzeption von Mosers Patriotischem Archiv vgl. ADB 22, S. 780 f.

ihrer Herrschaftsauffassung bekannt ist<sup>10)</sup>, geben für die Beurteilung der politischen Theorie jedoch wenig her. Im übrigen ist es nicht zuletzt ein wesentliches Gebot methodischer Sauberkeit, die Einheit des Untersuchungsansatzes zu wahren, d.h.

---

10) So ist z.B. Althusius' Tätigkeit als Syndikus von Emden einer scharfen Kritik in der Konfrontation mit seinen freiheitlichen Lehren unterzogen worden. Vgl. H. W. Antholz, Die politische Wirksamkeit des J. Althusius in Emden, Diss. Köln 1954. - Vgl. auch das persönliche Bekenntnis Robert von Mohls, dessen Tätigkeit als Politiker im allgemeinen durchaus anerkennend beurteilt wurde: "Ich stand nicht über den Illusionen und Leidenschaften des Tages und meines Kreises; zu einem kecken Schritte in schwieriger Lage fehlte mir der Mut. Kurz, ich sah täglich mehr und mehr ein, daß ich Theoretiker und Doktrinär, nicht aber maßgebender Staatsmann sei." R.v.Mohl, Lebenserinnerungen, Stuttgart-Leipzig, Bd. II, 1902, S. 99. Dazu vgl. Einleitung zu: Robert von Mohl, Politische Schriften, Eine Auswahl, hrsg. von K. v. Beyme, Köln und Opladen 1966, S. XIII-XXIV. - Im selben Sinne ist die Max Scheler in den Mund gelegte Replik zu verstehen, der, auf den Widerspruch zwischen seiner materialen Wertethik und seinem privaten Lebenswandel hingewiesen, gesagt haben soll: "Der Wegweiser geht den Weg nicht selbst." -

Unter den Fürsten, die staats-theoretische Äußerungen hinterlassen haben, ist als besonders krasses Beispiel einer Diskrepanz zwischen Staatstheorie und Regierungspraxis häufig Friedrich der Große genannt worden (vgl. z.B. F. Meinecke, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, 3. Aufl. München-Berlin 1929, S. 340-424). Die Frage nach dem Verhältnis zwischen einer moralischen Gesetzmäßigkeit und den Handlungen aus politischer Notwendigkeit behandelt Friedrich in allen drei Vorreden zu seinen Geschichten der Schlesischen Kriege: "Ich hoffe, daß die Nachwelt, für die ich schreibe, den Philosophen in mir vom Fürsten und den anständigen Menschen vom Politiker unterscheiden wird." Friedr. d. Gr., Werke, hrsg. v. G. B. Volz, Berlin 1912, II, S. 2. - Vgl. auch G. Franz, Glaube und Recht im politischen Denken Kaiser Ferdinands II., in: H. U. Rudolf (Hrsg.), Der Dreißigjährige Krieg, Darmstadt 1977, S. 413-427, hier S. 418.

die Argumentationsketten ausschließlich innerhalb eines Bereichs, hier eben des der politischen Theorie, zu verfolgen und zum Abschluß zu bringen<sup>11)</sup>. Es kann also nicht Absicht unserer Untersuchung der politischen Testamente Maximilians sein, die zweifellos - und zwangsläufig - vorhandenen Spannungsverhältnisse zwischen idealistisch-theoretischem Denken und praktisch-politischem Handeln aufzuzeigen oder gar zu begründen - dieser Versuch müßte einer bis heute fehlenden umfassenden Biographie des bayerischen Kurfürsten vorbehalten bleiben<sup>12)</sup> -, als vielmehr innerhalb des Feldes der staats-theoretischen Äußerungen Maximilians nach den wirksamen Vorbildern zu suchen, den staatstheoretischen Einzugsbereich zu umreißen, in dem seine politischen Testamente sich zu der vorliegenden Gestalt ausformen konnten. Die Testamente für sich zu betrachten, ist wenig aufschlußreich auf Grund ihrer Eigenart der kaum ausgeprägten Individualität, für die zunächst die weitgehende Allgemeingültigkeit ihres Inhalts verantwortlich ist und die zusätzlich unterstrichen wird durch die Formelhaftigkeit des Ausdrucks, den Gebrauch von Begriffen, die oft in ihrer ursprünglichen Bedeutung erstarrt sind und daher kaum hinreichende Auskunft über die durch sie umschriebenen Anschauungen zu geben vermögen<sup>13)</sup>.

---

11) Dollinger weist zwar eingangs seines Lipsius-Aufsatzes (a.a.O., S. 227) darauf hin, daß politische Theorie und politische Praxis getrennt betrachtet werden müssen, zieht aber im Verlauf seiner "Studie zur Staatstheorie" (vgl. Untertitel des Aufsatzes) häufig das politische Handeln Maximilians heran, um die "Lücken" der Theorie zu füllen und auf diese Weise die Einwirkung der Staatslehre Justus Lipsius' auf Maximilians Staatstheorie zu erweisen.

12) Vgl. hierzu den Abschnitt: Zum Verhältnis von politischer Theorie und politischer Praxis; unten S. 286.

13) Vgl. St. Skalweit, Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts, a.a.O., S. 66; G. Möbus, Die politischen Theorien im Zeitalter der absoluten Monarchie bis zur Französischen Revolution, Politische Theorien Teil II, Köln und Opladen, 2., erw. Aufl. 1966, S. 14 ff.

Dennoch ginge eine verallgemeinernde und nivellierende Charakteristik des Herrscherideals im 17. Jahrhundert an den spezifischen Akzenten seiner einzelnen Ausprägungen vorbei. Zwar lassen sich gewiß übereinstimmende Elemente in der Auffassung sowohl von Theoretikern wie von Herrschern, auch von solchen, die kontrastierende Standpunkte vertraten, feststellen; diese Gemeinsamkeiten sind jedoch allgemeinsten Art, wie sie sich notwendigerweise in jeder Darstellung zu Staat, Herrschaft, Regierung einstellen müssen, die auf einer monarchischen Herrschaftsvorstellung gründet, erlauben damit aber nicht die Annahme eines unveränderten, zeitlosen Ideals. Dieser Eindruck einer weitgehenden Übereinstimmung des Herrscherbildes <sup>14)</sup> entsteht letztlich nur auf Grund der Vorliebe, insbesondere des 16. und 17. Jahrhunderts, sich des traditionellen, antiken Formelbestandes zu bedienen, der allgemein und vieldeutig genug war, um sogar entgegengesetzte Positionen mit denselben Wendungen zu rechtfertigen. Man vergleiche etwa den Gebrauch der Formel vom "Herrschen als Dienern" bei Junius Brutus, Jakob I. und Friedrich dem Großen, wobei weder der englische noch der preußische König beabsichtigte, sich im Sinne des Monarchomachen als Diener des Staates zu bezeichnen, der vom Volk eingesetzt ist, in seinem Auftrag handelt und ihm für sein Handeln Rechenschaft schuldet.

Erst im Vergleich mit einer umfassenden Staatslehre, deren Einfluß nachzuweisen sein wird, kann eine "Vervollständigung" und Konturierung der meist nur knappen und wenig profilierten Angaben der Testamente geleistet werden. Die genauere Bestimmung des staatstheoretischen Standorts der in den Testamenten vertretenen politischen Ideen ermöglicht ferner ihre Zuordnung zu einer staatstheoretischen Richtung, ihre Eingliederung in eine Genealogie politischer Gedanken.

---

14) Vgl. E. Straub, *Repraesentatio Maiestatis* oder churbayerische Freudenfeste, Diss. München 1969 (MBM 14), S. 12-43; ders., *Zum Herrscherideal im 17. Jahrhundert vornehmlich nach dem "Mundus Christiano Bavaro Politicus"*, in: ZBLG 32 (1969), S. 193-221.

Bei der Suche nach Einflüssen vermag insbesondere die Literaturwissenschaft und ihre Arbeitsweisen der politischen Ideengeschichte erfolgreiche Hilfestellung zu geben<sup>15)</sup>. Gerade auf Grund der sprachlichen Heterogenität der hier zu untersuchenden Texte, verursacht durch die bevorzugte literarische Technik des 16. und 17. Jahrhunderts, "die Unmittelbarkeit des Selbsterlebten zurücktreten zu lassen vor der Autorität des literarischen Vorbildes"<sup>16)</sup>, und die sich als kaum entwirrbares Geflecht von eigenen Formulierungen und Zitatfragmenten darbietet, erweist sich der philologische Ansatz als notwendig. Zugleich können die Besonderheiten der verschiedenen literarischen Gattungen, die als Träger der politischen Anschauungen in unserer Untersuchung betrachtet werden müssen, berücksichtigt, damit gattungsbedingte Abweichungen erklärt und dementsprechend bewertet werden.

---

15) Vgl. K. v. Beyme, Politische Ideengeschichte, Probleme eines interdisziplinären Forschungsbereiches, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Heft 376/377, Tübingen 1969, S. 27 ff, S. 39 ff.

16) St. Skalweit, a.a.O., S. 66.